



Liebes GEMA-Mitglied,

in Zusammenhang mit der diesjährigen Ausschüttung zu den Wertungsverfahren (d.h. zum Ausschüttungstermin 01.10.2021) erhalten Sie – wenn Sie zum Kreis der berechtigten Zahlungsempfänger gehören – verschiedene zusätzliche Zahlungen. Diese werden in Ihrem Kontoauszug ausgewiesen und sind ggf. durch die Hinweise „Zuschlag ZPUE/YouTube“ bzw. „Zuschlag Verlegerbeteiligung“ zu erkennen:

1. Die Verteilung aus dem GEMA-Anteil der ZPÜ-Nachzahlungen und den Sondererträgen YouTube betr. die Wertung

Die Mittel, die aus dem GEMA-Anteil der außerordentlichen Einnahmen ZPÜ und YouTube für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung stehen, werden nachträglich als prozentualer Zuschlag auf die Zahlungen aus den Wertungsverfahren (inkl. Alterssicherung) und dem Schätzungsverfahren der Bearbeiter für die Geschäftsjahre 2012 bis 2017 ausgeschüttet.

Die GEMA hat für die Geschäftsjahre 2011 bis 2016 Nachzahlungen von der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielrechte) und YouTube erhalten. Auf Verteilungsebene sind diese Sondererträge bereits ausgezahlt worden. Nunmehr soll auch der Anteil, der aus diesen Sondererträgen für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung steht, ausgeschüttet werden, und zwar als geschäftsjahresbezogener prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttung in den Wertungsverfahren (inkl. Alterssicherung) und dem Schätzungsverfahren der Bearbeiter.

Konkret betragen die prozentualen Zuschläge pro Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr	Zuschlagsfaktor
2012	3,262%
2013	5,014%
2014	4,811%
2015	5,008%
2016	7,653%
2017	11,792%

Alle Mitglieder, die 2012 bis 2017 an den Wertungsverfahren, an der Alterssicherung bzw. am Schätzungsverfahren der Bearbeiter beteiligt waren, erhalten somit zum Ausschüttungstermin 01.10.2021 pro Verfahren und pro Jahr jeweils diese prozentualen Zuschläge auf ihre damaligen Ausschüttungen ausgezahlt.

Beispiel: Die Komponistin Marion Musterfrau hat im Wertungsgeschäftsjahr 2017 EUR 1.000,- aus dem Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik erhalten. Für dieses Wertungsgeschäftsjahr erhält sie somit EUR 117,92 als Zuschlag ausgeschüttet. Weitere Ansprüche von Frau Musterfrau z.B. aus anderen Geschäftsjahren oder der Alterssicherung oder dem Schätzungsverfahren der Bearbeiter werden ggf. zusätzlich und in gleicher Form jeweils anhand der o.a. Prozentzuschläge befriedigt.

2. Ein Kompensationszuschlag nach Ausschüttungskorrektur der Verlegerbeteiligung

Soweit sich aus der Ausschüttungskorrektur der Verlegerbeteiligung zusätzlich Ansprüche von Urhebern, d.h. Komponisten/innen bzw. Textdichtern/innen aus den Wertungsverfahren ergeben, werden diese durch eine vereinfachte Rückabwicklung in Form eines prozentualen Kompensationszuschlags in Höhe von 9 % befriedigt.

Alle Urheber, die Gelder aus der Ausschüttungskorrektur der Verlegerbeteiligung bezogen haben und die in einem der Wertungsgeschäftsjahre 2012-2016 an einem der Wertungsverfahren (in E oder U) beteiligt waren, erhalten somit zum Ausschüttungstermin 01.10.2021 einen prozentualen Kompensationszuschlag in Höhe von 9 % auf ihre jeweiligen Auszahlungen aus der Ausschüttungskorrektur der Verlegerbeteiligung.

Beispiel: Die Komponistin Marion Musterfrau hat aus der Ausschüttungskorrektur der Verlegerbeteiligung insgesamt EUR 1.000,- erhalten. Zum 01.10.2021 wird ihr aus dem prozentualen Kompensationszuschlag betr. die Wertungsverfahren ein Betrag von EUR 90,- ausgezahlt.

Für Nachfrage stehen wir gerne unter **w@gema.de** zur Verfügung.